

Es muß allerdings eine klare Trennung geben zwischen diesen Aufgaben und der Durchführung von allgemeinen Streifen zur Verbrechensbekämpfung, die unter keinen Umständen, das heißt nicht einmal in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und/oder den Polizeidiensten, von Bürgern durchgeführt werden dürfen.

D. Schlußfolgerung

Folgendes Kriterium ist ausschlaggebend: Sobald "Nachbarschaftsüberwachung" die Form strukturierter und organisierter Streifen annimmt, sei es zu Fuß oder mit dem Wagen (wie dies meistens nachts der Fall ist), fällt sie unter das im Gesetz über Privatmilizen festgelegte Verbot.

Der Minister des Innern
J. Vande Lanotte

(C - 440)

(C - 440)

8 JULI 1996. — Omzendbrief OOP 23 betreffende de uitsluiting van toeschouwers bij voetbalwedstrijden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief OOP 23 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 8 juli 1996 betreffende de uitsluiting van toeschouwers bij voetbalwedstrijden (*Belgisch Staatsblad* van 25 juli 1996).

8 JUILLET 1996. — Circulaire OOP 23 relative à l'exclusion de spectateurs lors de matches de football. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire OOP 23 du Ministre de l'Intérieur du 8 juillet 1996 relative à l'exclusion de spectateurs lors de matches de football (*Moniteur belge* du 25 juillet 1996).

8. JULI 1996 — Rundschreiben OOP 23 über die Ausschließung von Zuschauern bei Fußballspielen Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens OOP 23 des Ministers des Innern vom 8. Juli 1996 über die Ausschließung von Zuschauern bei Fußballspielen.

8. JULI 1996 — Rundschreiben OOP 23 über die Ausschließung von Zuschauern bei Fußballspielen

An die Frau Provinzgouverneurin,

An die Herren Provinzgouverneure,

Zur Information an die Herren Bezirkskommissare und an die Frauen und Herren Bürgermeister

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

1. Vorwort

Gemäß dem Europäischen Übereinkommen über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen, gegeben zu Straßburg den 19. August 1985 und von Belgien gebilligt durch das Gesetz vom 18. April 1989 (B.S. vom 7. Dezember 1990), achten die Mitgliedstaaten des Europarates und die anderen in den Europäischen Kulturvertrag einbezogenen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, anhand geeigneter Mittel darauf, daß bei drohender Gewalt und drohendem Fehlverhalten unter Zuschauern die Sportveranstalter und Klubs sowie gegebenenfalls die Stadioneigentümer und die öffentlichen Behörden auf der Grundlage der in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften definierten Befugnisse in unmittelbarer Stadionnähe und innerhalb des Stadions konkrete Vorkehrungen treffen, um Gewalttätigkeit und Fehlverhalten vorzubeugen oder sie einzudämmen, wobei insbesondere

— für die erforderliche Infrastruktur zur Gewährleistung der Sicherheit der Zuschauer und zur Trennung rivalisierender Fußballanhänger zu sorgen ist,

— für eine strikte Kontrolle des Verkaufs von Eintrittskarten zu sorgen ist,

— alkoholische Getränke und Gegenstände, die zum Verüben von Gewalttaten verwendet werden können, zu verbieten sind,

und ebenso:

— "bekannte oder potentielle Unruhestifter und unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehende Personen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vom Stadion und von Spielen auszuschließen sind oder ihnen der Zugang dazu zu verwehren ist."

Die im vorliegenden Rundschreiben aufgeführte Maßnahme ergänzt also das Maßnahmenpaket, das erforderlich ist, um Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern entgegenzutreten.

Entsprechend dem Kriterium des "guten Familienvaters" müssen Veranstalter in ihrer Rolle als Gastgeber alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Veranstaltung friedlich verläuft. Dazu gehört neben infrastrukturellen Maßnahmen, dem Anbringen von Kameras und dem Aufbau eines Ordnersystems auch die Ausschließung von Personen, die den friedlichen Ablauf der Veranstaltung stören. Jede dieser Maßnahmen stellt für die Verwaltungsbehörden ein Element zur Beurteilung der Garantien dar, die für den sicheren Ablauf des Spiels erforderlich sind.

Zur Schaffung eines notwendigerweise einheitlichen und koordinierten Systems und zur Vermeidung unkontrollierbarer Ausweicheffekte hat man sich für ein nationales Ausschließungssystem unter der Leitung des Königlichen Belgischen Fußballverbands entschieden. Durch ein auf Landesebene organisiertes System wird es außerdem nur einen Ansprechpartner geben, der mit anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union in Dialog treten wird.

2. Zivilrechtlicher Charakter der Ausschließung

Bei dem Verbot für eine Person, bestimmten Fußballspielen beizuwohnen, kann es sich um eine Maßnahme handeln, die in verschiedenen Phasen eines Strafverfahrens vereinbart oder auferlegt worden ist (Staatsanwaltschaft - Untersuchungsrichter - Strafrichter). Diese Maßnahme kann für einen Fußballanhänger mit der Auflage verbunden sein, am Tag und zum Zeitpunkt des Fußballspiels in einem Polizeibüro vorstellig zu werden. Um diese Form von Ausschließung geht es in vorliegendem Rundschreiben jedoch nicht.

Es sei aber darauf hingewiesen, daß ein Veranstalter als Opfer bei einem Strafprozeß immer als Zivilpartei auftreten kann, wodurch er eventuell Schadenersatz und darüber hinaus auf legale Weise Kenntnis von der Identität des Täters erlangen kann. Dies kann im Hinblick auf eine spätere zivilrechtliche Ausschließung im Sinne des vorliegenden Rundschreibens von Bedeutung sein.

Grundlage der zivilrechtlichen Ausschließung ist die interne Ordnung des Fußballstadions in Verbindung mit der vom Zuschauer erworbenen Eintrittskarte. Es handelt sich hierbei um eine gegenseitige Vereinbarung, die aufgrund von Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches nach Treu und Glauben auszuführen ist. In diesem Zusammenhang können Fußballvandalismus und Hooliganismus in den Einrichtungen eines Stadions als Nichterfüllung der Vereinbarung betrachtet werden. Bei dieser Nichterfüllung muß es sich nicht unbedingt um eine Straftat handeln. Als Gesetz zwischen den Parteien gilt die Vereinbarung selbst.

3. Nationale interne Stadionordnung

In der internen Stadionordnung wird die "Hausordnung" präzisiert, der sich jede Person, die das Stadion betritt, vertraglich unterwirft. An den Stadioneingängen muß eine deutlich sichtbare und lesbare Stadionordnung angebracht werden; zusätzlich wird auf den Eintrittskarten auf die Stadionordnung hingewiesen. Ein Verstoß kann mit einer Zutrittsverweigerung, der Aufforderung, das Stadion zu verlassen, oder der eigentlichen Ausschließung im Sinne des vorliegenden Rundschreibens geahndet werden.

Damit die Toleranzgrenzen transparent und einheitlich gehandhabt werden können, hat man sich für eine nationale interne Stadionordnung entschieden. Diese Stadionordnung wird vom Königlichen Belgischen Fußballverband ausgearbeitet, der diesbezüglich als Koordinator und Ansprechpartner auftritt.

In der Stadionordnung werden die Zugangsbedingungen oder, negativ ausgedrückt, die untersagten Handlungen oder Verhaltensweisen sowie die möglichen Folgen bei Nichtbeachtung festgelegt. Dabei wird ausdrücklich auf das Ausschließungssystem hingewiesen. Die Stadionordnung enthält die Vermerke, die durch das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (B.S. vom 18. März 1993) und seine Ausführungserlasse (nachstehend "Gesetz über das Privatleben" genannt) auferlegt werden.

4. Ausschließungsverfahren

Zur Gewährleistung einheitlicher, koordinierter und landesweit wirksamer Ausschließungen faßt der Königliche Belgische Fußballverband auf Vorschlag eines oder mehrerer lokaler Klubs, die diesbezüglich eine Akte zusammengestellt und dem Betroffenen eine vorherige Verwarnung (siehe weiter unten) notifiziert haben, den *formellen* Beschluß, eine Person auszuschließen. Der *praktische* Beschluß wird also von den Klubs gefaßt.

Der Klub erstellt seine Akte auf der Grundlage der von ihm festgestellten Verstöße gegen die nationale Stadionordnung. Diese Datensammlung erfolgt unter Beachtung des Gesetzes über das Privatleben mit Hilfe der Ordner, unter Einsatz von Kameras oder anhand anderer gesetzlich zulässiger Informationsquellen. An dieser Stelle sollte daran erinnert werden, daß es sowohl aufgrund von Artikel 39 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Dezember 1992) als auch aufgrund des Berufsgeheimnisses (Artikel 458 des Strafgesetzbuches) und des Gesetzes über das Privatleben untersagt ist, polizeiliche Angaben an Privatpersonen weiterzugeben.

Die vom Klub erstellte Akte enthält:

- Identität des beziehungsweise der Betroffenen,
- Datum und Ort der Vorfälle,
- Beschreibung der Vorfälle,
- Art und Umfang des angerichteten Schadens,
- soweit vorhanden: Informationen über Rückfälle.

4.1. Verwarnung

Ist ein Klub der Auffassung, eine Akte beinhalte genügend Elemente, um das eigentliche Ausschließungsverfahren einzuleiten, teilt er dies dem Betroffenen durch Notifizierung einer Verwarnung in einem mit Gründen versehenen Einschreiben mit. Laut Zivilrecht gilt diese Notifizierung als Mahnung wegen Nichterfüllung der Vereinbarung. Eine Kopie dieser Notifizierung wird dem Königlichen Belgischen Fußballverband übermittelt.

4.2. Ausschließung

Kommt es nach dieser Verwarnung zu erneuten Vorfällen, die ebenfalls in die Akte aufgenommen werden, kann in Betracht gezogen werden, den praktischen Beschluß einer Ausschließung endgültig zu fassen; dieser wird vom Königlichen Belgischen Fußballverband formalisiert und durch ihn anhand eines mit Gründen versehenen Einschreibens notifiziert.

5. Zwingender Charakter

Nicht nur die Datensammlung, sondern auch der zwingende Charakter von Ausschließungen wird zivilrechtlich organisiert. Da eine Ausschließung landesweit wirksam wird, gewährleistet der Königliche Belgische Fußballverband die Übermittlung von Informationen von, nach und zwischen den verschiedenen Klubs.

Ob eine Ausschließung respektiert wird, wird in erster Linie im Stadion selbst kontrolliert. Eine Kontrolle an den Eingängen empfiehlt sich nur dann, wenn der Andrang dort nicht zu groß ist und die öffentliche Ruhe dadurch nicht beeinträchtigt wird. Am besten sollten reaktive Kontrollen anhand von Beobachtungen durch Ordner oder unter Einsatz von Kameras stattfinden, deren Ergebnisse im nachhinein als Beweismaterial verwendet werden können.

Trotz aller Bemühungen besteht jedoch immer die Gefahr, daß eine ausgeschlossene Person den Kontrollen entgeht. Wenn dies in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß der Betroffene keinerlei Aufmerksamkeit erregt und demnach nicht die Ruhe gestört hat, kann dieser Umstand als günstige Auswirkung der Ausschließung betrachtet werden.

Schließlich ist die Ausschließung kein Selbstzweck, sondern muß vielmehr im Hinblick auf ihr Ziel, das heißt die Gewährleistung des friedlichen Ablaufs einer Veranstaltung, verstanden werden.

Ordnern können eine ausgeschlossene Person auffordern, das Stadion zu verlassen, sofern dies die Ordnung offensichtlich nicht gefährdet. Ordner dürfen ausschließlich aus Notwehr Gewalt anwenden. Sollte der Betroffene aufbegehren oder sollte die öffentliche Ordnung gestört werden, schreiten die Polizeidienste zu einem Zeitpunkt und auf eine Weise ein, die von ihnen selbst bestimmt werden. Die allgemeinen Anwendungsmodalitäten werden im zweiten Vereinbarungsprotokoll festgelegt, von dem im Ministeriellen Rundschreiben OOP 7 vom 9. August 1988 über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Fußballwettkämpfen die Rede ist.

Wenn eine ausgeschlossene Person im Stadion erkannt wird, wird dem Königlichen Belgischen Fußballverband dies mitgeteilt. Dieser verwarnet den Betroffenen per Einschreiben und teilt ihm mit, daß im Wiederholungsfall rechtliche Schritte gegen ihn in die Wege geleitet werden (Ladung vor ein Gericht erster Instanz mit möglicher Aburteilung im Schnellverfahren oder Ladung mit Auftreten einer Zivilpartei; Klage auf Bestätigung der Ausschließung unter Androhung eines Zwangsgeldes; Klage auf Schadenersatz).

6. Dauer und Rehabilitierung

Die Ausschließungsdauer beträgt mindestens eine Fußballsaison. Die maximale Ausschließungsdauer wird gemeinsam von den Klubs und dem Königlichen Belgischen Fußballverband festgelegt.

Es darf keine Abweichung von der Mindestdauer geben. Nach ihrem Ablauf kann der Königliche Belgische Fußballverband die Ausschließung auf Vorschlag des Klubs aufheben, sofern sich die ausgeschlossene Person für die noch verbleibende Ausschließungsdauer von einem Mentor begleiten läßt. Ein Mentor ist ein von der ausgeschlossenen Person selbst vorgeschlagener Freiwilliger, der von dem Klub, der die Ausschließung (praktisch) vorgenommen hat, in dieser Rolle akzeptiert wird.

Im Ausschließungsschreiben, das vom Königlichen Belgischen Fußballverband notifiziert wird, wird sowohl auf die Ausschließungsdauer als auch auf die Möglichkeit hingewiesen, sich von einem Mentor begleiten zu lassen.

7. Führung

Neben den obenerwähnten punktuellen Aufgaben übernimmt der Königliche Belgische Fußballverband die nationale Führung und die Verwaltung des Ausschließungssystems. Er fungiert sowohl für die Klubs als auch für die Behörden als Berater, Ansprechpartner und Informationszentrale.

Der Königliche Belgische Fußballverband stellt den Klubs die nationale interne Stadionordnung, ein auf Eintrittskarten als Hinweis auf die Stadionordnung dienendes Muster und ein Muster eines Verwarnungsschreibens zur Verfügung.

Zu Saisonbeginn übermittelt der Königliche Belgische Fußballverband den Klubs eine Liste der Personen, die eventuell ausgeschlossen werden (Verwarnung), und der effektiv ausgeschlossenen Personen. Nach jeder im Laufe der Saison erfolgten Änderung muß den Klubs eine aktualisierte Fassung dieser Liste übermittelt werden. Jede dieser Fassungen wird datiert und numeriert.

Die persönlichen Daten der (eventuell) auszuschließenden Personen werden gemäß dem vorgenannten Gesetz über das Privatleben behandelt. Sie dürfen nur in Form von (statistischen) Informationen über die verfolgte Ausschließungspolitik, aber ohne Hinweis auf Personen veröffentlicht werden.

Ich möchte Sie bitten, den Frauen und Herren Bürgermeistern und den Herren Bezirkskommissaren Ihrer Provinz das vorliegende Rundschreiben zu übermitteln.

Der Minister des Innern
J. Vande Lanotte

GEMEENSCHAPS- EN GEWESTREGERINGEN — GOUVERNEMENTS DE COMMUNAUTE ET DE REGION GEMEINSCHAFTS- UND REGIONALREGIERUNGEN

VLAAMSE GEMEENSCHAP — COMMUNAUTE FLAMANDE

MINISTERIE VAN DE VLAAMSE GEMEENSCHAP

[36211]

Departement Leefmilieu en Infrastructuur

28 JUNI 1996. — Omzendbrief RO/96/3 betreffende de adviezen die door de gemeente bij bouw- en verkavelingsvergunningen en stedenbouwkundige attesten ingewonnen worden. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 158, van 15 augustus 1996 moeten in de genoemde omzendbrief volgende wijzigingen worden aangebracht.

In de situatieschets (blz. 21 690), 10e regel, dient men te lezen: « Dat dit enkel tot vertraging van de behandeling van deze dossiers kan leiden, is duidelijk. » i.p.v. « Dat is enkel tot vertraging van de behandeling van deze dossiers kan luiden, is duidelijk. »

Op blz. 21 691:

In het vierde vak van punt 4 dient men te lezen: « het advies is bindend; het wordt uitgebracht binnen dertig dagen, zoniet wordt het geacht gunstig te zijn » i.p.v. « het advies is; het wordt... »

In het vierde vak van punt 6 dient men te lezen: « het advies is bindend; het wordt uitgebracht binnen dertig dagen, zoniet wordt het geacht gunstig te zijn » i.p.v. « het advies is niet bindend; het wordt uitgebracht... »